



# A M T S B L A T T

FÜR DEN  
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

---

Nr. 20

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.10.2011

35. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

---

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2011 vom 6. Oktober 2011

Bekanntmachung der Genehmigung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen vom 14. Oktober 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2011 vom 17. August 2011

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 „Höpen“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Ebersdorf vom 19. September 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2011 vom 30. August 2011

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 33 „Altes Torfmoor“ der Gemeinde Tarmstedt vom 25. Oktober 2011

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichsanordnung der Wehrbereichsverwaltung Nord vom 7. September 2011

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichsanordnung der Wehrbereichsverwaltung Nord vom 7. September 2011

Bekanntmachung des Deichverbandes Kehdingen-Oste zur Wahl von Ausschussmitgliedern vom 10. Oktober 2011

### **D. Berichtigungen**

---

---

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

---

---

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2011 Nr. 20

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in der Sitzung am 06. Oktober 2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

#### **§ 1**

	erhöht (+) vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	+ 382.800	30.907.800	31.290.600
die Ausgaben	+ 382.800	30.907.800	31.290.600
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	+ 1.196.300	7.081.000	8.277.300
die Ausgaben	+ 1.196.300	7.081.000	8.277.300

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.567.700 Euro um 914.600 Euro vermindert auf 1.653.100 Euro neu festgesetzt.

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

#### **§ 5**

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Rotenburg (Wümme), den 06. Oktober 2011

Eichinger  
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 und § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 20.10.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/030 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Rotenburg (Wümme) während der Dienststunden öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), den 31. Oktober 2011

Stadt Rotenburg (Wümme)  
Der Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Genehmigung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 07.10.2011 (Az.: 63 ROW – 61 72 60/127) die vom Rat der Samtgemeinde Selsingen am 15.06.2011 beschlossene 26. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der genehmigte Änderungsbereich der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan zu ersehen. Im Änderungsbereich ist eine Gemischte Baufläche in der Gemarkung Anderlingen der Gemeinde Anderlingen dargestellt.



Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann bei der Samtgemeinde Selsingen, Rathaus, Bahnhofstraße 8, 27446 Selsingen, Zimmer 28, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB gilt.

Selsingen, den 14.10.2011

Samtgemeinde Selsingen  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Pape

## Haushaltssatzung der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Alfstedt in der Sitzung am 17.08.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	836.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	895.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	35.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	35.000 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	822.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	853.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	83.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	905.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	867.200 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 21.000 € festgesetzt.

### § 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	375 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.
2.	Gewerbsteuer	325 v. H.

Alfstedt, 17.08.2011

Buck  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Alfstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Alfstedt, den 31. Oktober 2011

Gemeinde Alfstedt  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2011 Nr. 20

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 „Höpen“ mit örtlichen Bauvorschriften**

Der Rat der Gemeinde Ebersdorf hat in seiner Sitzung am 23.02.2011 den Bebauungsplan Nr. 10 gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

(s. Anlage)

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 10 "Höpen" nebst Begründung und die zusammenfassende Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Ebersdorf, Hauptstr. 19, 27432 Ebersdorf während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

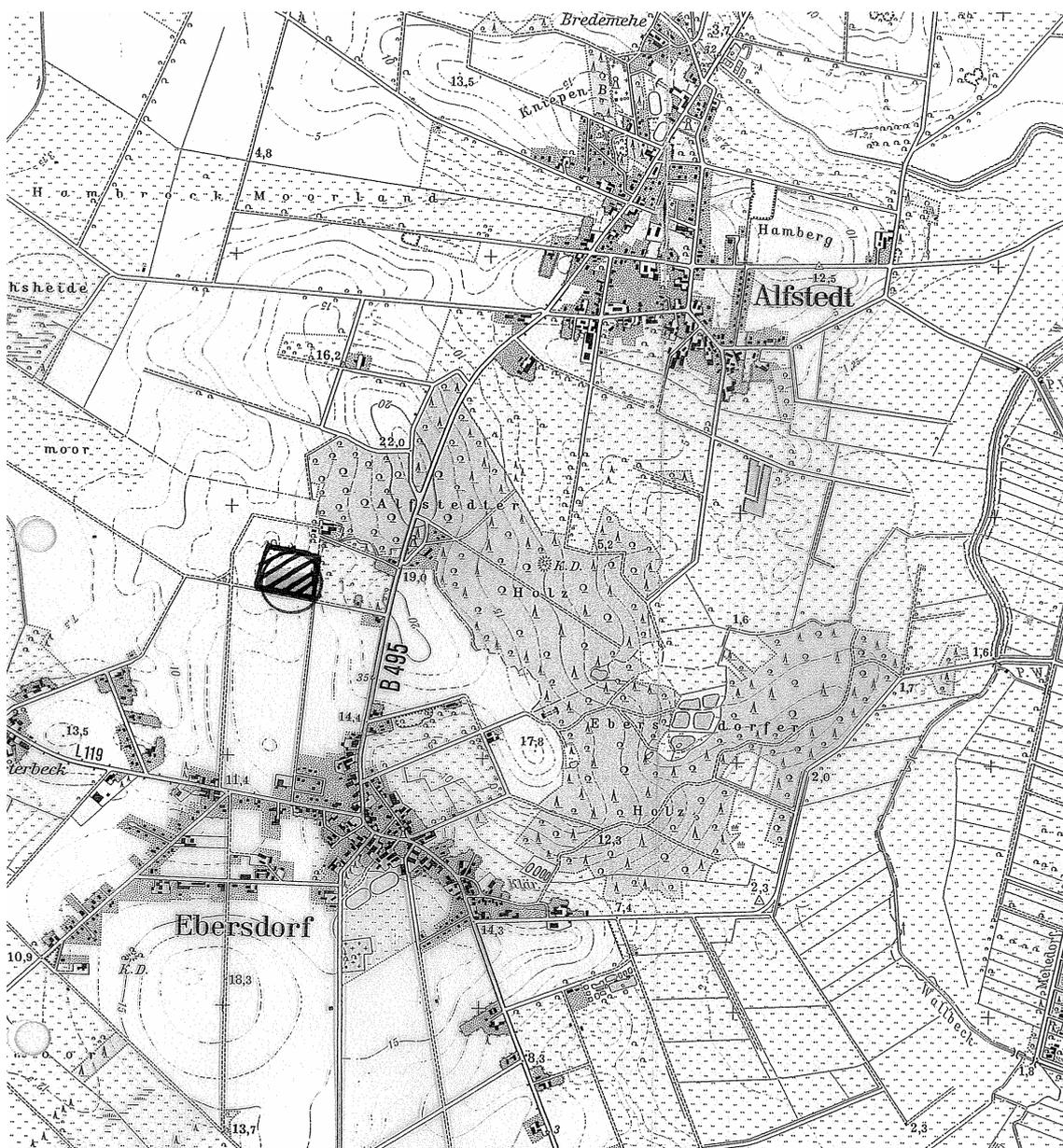
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ebersdorf, den 19.09. 2011

Der Bürgermeister  
Wagenlöhner

## Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Höpen“



ohne Maßstab

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2011 Nr. 20

### Haushaltssatzung der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hipstedt in der Sitzung am 30.08.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 666.700 €
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 724.400 €
- 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 €
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen 0 €

2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	646.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	678.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	25.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	127.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	671.200 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	805.200 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 42.000 € festgesetzt.

## § 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbsteuer	340 v. H.

Hipstedt, 30.08.2011

Poredda  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hipstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Hipstedt, den 31. Oktober 2011

Gemeinde Hipstedt  
Der Bürgermeister

## **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 33 „Altes Torfmoor“ der Gemeinde Tarmstedt**

Der Rat der Gemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 31. August 2011 den Bebauungsplan Nr. 33 „Altes Torfmoor“ gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 33 „Altes Torfmoor“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, in Zimmer 24 während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tarmstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Tarmstedt, den 25.10.2011

Gemeinde Tarmstedt  
Der Gemeindedirektor  
Holle

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2011 Nr. 20

## C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### Öffentliche Bekanntmachung

Wehrbereichsverwaltung Nord  
- Schutzbereichbehörde -

30173 Hannover, 27.09.2011  
Hans-Böckler-Allee 16  
Fernruf: (0511) 284 - 0  
Durchwahl: 4471 / 3710

#### I.

#### Aufrechterhaltung einer Schutzbereichsanordnung

Bundesministerium der Verteidigung  
WV III 7 – Anordnung-Nr.: I / Hew / 607 Nds / 3

Bonn, 07.09.2011

Mit Anordnung vom 03.08.1983 - U I 3 - Anordnung-Nr. II / Hew - wurde ein Gebiet in der Gemeinde Hellwege (Samt-gemeinde Sottrum), Landkreis Rotenburg (Wümme) und dem Flecken Langwedel, Landkreis Verden, Bundesland Nie-dersachsen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Hellwege (Haberloh) erklärt, der zuletzt mit Anordnung vom 10.07.1995 - U I 3 - Anordnung-Nr. II / Hew - aufrechterhalten worden ist.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militä-rische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. II, S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354), wird diese Anord-nung aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage

#### **Hellwege (Haberloh) (Objektnummer: 231 016 780 5 - WE-Nr.: 01023)**

weiterbesteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Hellwege (Haberloh) (Schutzbereichsplan) vom 07.09.2011 durch eine rote Linie abgegrenzt.

Folgende Grundstücke werden von dem Schutzbereich erfasst:

<u>Landkreis:</u>	<b>Rotenburg (Wümme)</b>
<u>Gemeinde:</u>	<b>Hellwege</b>
<u>Gemarkung:</u>	<b>Hellwege</b>
<u>Flur-Nr.:</u>	<b>7</b>
<u>Flurstück-Nr.:</u>	22/1, 29/1, 32/1, 38/1, 42/1, 45/2, 62/1, 63/1, 65/1, 67, 68, 89/1, 90/1, 91/2 - 91/5, 95/1, 115, 117, 118, 120 - 122, 123/2
<u>Flur-Nr.:</u>	<b>8</b>
<u>Flurstück-Nr.:</u>	1, 2/3, 2/6, 2/10 - 2/12, 4/4, 4/5, 4/7 - 4/9, 4/11 - 4/17, 5/2, 5/3, 5/5, 5/7, 5/9 - 5/11, 8/5, 13/3, 23/5, 23/7, 23/9, 23/10, 26/6, 27/2, 42/1, 42/2, 43/1, 44, 45/1, 45/2, 50, 51, 65/29
<u>Flur-Nr.:</u>	<b>10</b>
<u>Flurstück-Nr.:</u>	1/2, 2/3, 3/4, 3/5, 11/3, 14/8, 14/11, 14/13
<u>Landkreis:</u>	<b>Verden</b>
<u>Flecken:</u>	<b>Langwedel</b>
<u>Gemarkung:</u>	<b>Haberloh</b>
<u>Flur-Nr.:</u>	<b>1</b>
<u>Flurstück-Nr.:</u>	2/7 - 2/9, 114/3

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Flurstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereichs ist die verbindliche Grundlage dieser Aufrechterhaltung der Schutzbereichsanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichsplan vom 07.09.2011 - WV III 7 - Anordnung-Nr.: I / Hew / 607 Nds / 3 ist Bestandteil dieser Anord-nung.

Der Plan ist bei der

Wehrbereichsverwaltung Nord  
Dezernat IUW 4  
- Schutzbereichbehörde -  
Hans-Böckler-Allee 16  
30173 Hannover

je eine weitere Ausfertigung bei dem

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Rotenburg  
Am Luhner Holze 39  
27356 Rotenburg

bei der

Samtgemeinde Sottrum  
Am Eichenkamp 12  
27367 Sottrum

und beim

Flecken Langwedel  
Große Straße 1  
27299 Langwedel

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekanntzugeben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen sind auf die Wirksamkeit der Aufrechterhaltung der Schutzbereichanordnung ohne Einfluss.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

**Verwaltungsgericht Stade**  
**Am Sande 4 a**  
**21682 Stade**  
**Telefon: 04141 / 406-0**  
**Telefax: 04141 / 406-292**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Nord in 30173 Hannover, Hans-Böckler-Allee 16, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag  
Horbach  
AR'in

(L. S.)

#### **II.**

#### **Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:**

Die Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung Nord - Schutzbereichbehörde - ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche
- errichtet, geändert oder beseitigt,
- Gewässer angelegt oder verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen - § 3 Abs. 1 SchBG.

### III.

#### Weitere Hinweise:

1. Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:
  - Die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
  - den Plan des Schutzbereichs
  - den Wortlaut des
    - § 3 - Genehmigung für Anlagen und Veränderungen
    - § 8 - Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
    - § 9 - Schutzbereichsbehörden, Zuständigkeitsregelung
    - § 27 - Ordnungswidrigkeiten
  - die Angabe aller zuständigen Stellen, bei
    - der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichenkamp 12, 27367 Sottrum,
    - dem Flecken Langwedel, Große Straße 1, 27299 Langwedel,
    - dem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Rotenburg, Am Luhner Holze 39, 27356 Rotenburg,
    - der Wehrbereichsverwaltung Nord (Schutzbereichsbehörde)
    - Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover.

2. Von den in Abschnitt II. bezeichneten Rechtsfolgen der Schutzbereichsanordnung wird

#### Befreiung zur Einholung einer Genehmigung

der Schutzbereichsbehörde für folgende Vorhaben erteilt:

1. Anlage und Veränderung von Einfriedungen,
2. Verlegung von unterirdischen Ver-/Entsorgungsleitungen,
3. Anlage und Veränderung von ausschließlich land-/forstwirtschaftlichen genutzten Wegen,
4. Beseitigung sämtlicher vorhandener Anlagen und Einrichtungen.

Im Auftrag

Gal

Technischer Regierungsdirektor

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2011 Nr. 20

### Öffentliche Bekanntmachung

Wehrbereichsverwaltung Nord  
- Schutzbereichsbehörde -

30173 Hannover, 06.10.2011  
Hans - Böckler - Allee 16  
Fernruf: (0511) 284 - 0  
Durchwahl: 4471 / 3710

### I.

#### Aufrechterhaltung einer Schutzbereichsanordnung

Bundesministerium der Verteidigung  
WV III 7 - Anordnung-Nr.: I / Sd / 618 Nds / 4

Bonn, 07.09.2011

Mit Anordnung vom 13.10.1983 - U I 3 - Anordnung-Nr. II/Sd - wurde ein Gebiet in den Gemeinden Seedorf und Heeslingen sowie in der Stadt Zeven, Bundesland Niedersachsen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Seedorf erklärt, der zuletzt mit Anordnung vom 05.09.1989 - U I 3 - Anordnung-Nr. II/Sd - aufrechterhalten worden ist.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. II, S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354), wird diese Anordnung aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage

#### **Seedorf (Objektnummer: 231 060 780 6 - WE-Nr.: 01035)**

weiterbesteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Seedorf (Schutzbereichplan) vom 07.09.2011 durch eine rote Linie abgegrenzt.

Folgende Grundstücke werden von dem Schutzbereich erfasst:

Landkreis: **Rotenburg (Wümme)**  
Stadt: **Zeven**  
Gemarkung: **Brauel**  
Flur-Nr.: **2**  
Flurstück-Nr.: 42, 48/7, 48/9, 49/2, 61/2, 61/11, 61/12, 63, 64, 67/3, 70/6, 70/17, 81/2, 151/67, 168/68  
Flur-Nr.: **3**  
Flurstück-Nr.: 120/15, 212/120

Gemeinde: **Heeslingen**  
Gemarkung: **Heeslingen**  
Flur-Nr.: **6**  
Flurstück-Nr.: 103/65, 207/66, 208/66  
Flur-Nr.: **7**  
Flurstück-Nr.: 1/2, 4/3, 29/1, 33, 34/1, 34/3, 36/1, 37/2, 38/1 - 38/6, 50/1  
Flur-Nr.: **9**  
Flurstück-Nr.: 1/2 - 1/4, 2/2 - 2/6, 3/3, 3/5, 3/7, 4/1, 5/1, 12/3, 12/4

Gemarkung: **Meinstedt**  
Flur-Nr.: **2**  
Flurstück-Nr.: 109/1, 109/2, 110, 111/1, 111/2, 112, 121, 123/12, 123/14 - 123/17, 123/21, 123/22, 123/24, 123/27, 124/1, 126/2, 126/3, 126/6, 126/7, 129/13, 140/2, 140/3, 145/1, 145/2, 146/2, 146/4, 146/5, 148, 149/1, 149/2, 150 - 152, 155/1, 157, 158/4, 159/2, 161/9, 163, 165, 180/107, 181/107, 182/115, 258/116, 259/106, 262/117, 263/119, 268/144

Gemeinde: **Seedorf**  
Gemarkung: **Seedorf**  
Flur-Nr.: **1**  
Flurstück-Nr.: 1/5, 3/4, 4/3, 4/4, 6/3, 8/4, 10/8, 10/9, 21/1  
Flur-Nr.: **2**  
Flurstück-Nr.: 33/2

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Flurstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereichs ist die verbindliche Grundlage dieser Aufrechterhaltung der Schutzbereichanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichplan vom 07.09.2011 - WV III 7 - Anordnung-Nr.: I / Sd / 618 Nds / 4 ist Bestandteil dieser Anordnung.

Der Plan ist bei der

Wehrbereichsverwaltung Nord  
Dezernat IUW 4  
- Schutzbereichbehörde -  
Hans-Böckler-Allee 16  
30173 Hannover

je eine weitere Ausfertigung bei dem

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Rotenburg  
Am Lühner Holze 39  
27356 Rotenburg

bei der

Samtgemeinde Zeven  
Am Markt 4  
27404 Zeven

und bei der

Samtgemeinde Selsingen  
Bahnhofstraße 8  
27446 Selsingen

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekanntzugeben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen sind auf die Wirksamkeit der Aufrechterhaltung der Schutzbereichanordnung ohne Einfluss.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

**Verwaltungsgericht Stade**  
**Am Sande 4a**  
**21682 Stade**  
**Telefon: 04141 / 406-0**  
**Telefax: 04141 / 406-292**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Nord in 30173 Hannover, Hans-Böckler-Allee 16, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag  
Horbach  
AR'in

(L. S.)

#### **II.**

##### **Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:**

Die Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung Nord – Schutzbereichbehörde - ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche
- errichtet, geändert oder beseitigt,
- Gewässer angelegt oder verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen - § 3 Abs. 1 SchBG.

#### **III.**

##### **Weitere Hinweise:**

1. Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:
  - Die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
  - den Plan des Schutzbereichs
  - den Wortlaut des
    - § 3 - Genehmigung für Anlagen und Veränderungen
    - § 8 - Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
    - § 9 - Schutzbereichsbehörden, Zuständigkeitsregelung
    - § 27 - Ordnungswidrigkeiten
  - die Angabe aller zuständigen Stellen,  
bei
    - der Samtgemeinde Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven,

- der Samtgemeinde Selsingen, Bahnhofstraße 8, 27446 Selsingen
- dem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Rotenburg,
- Am Luhner Holze 39, 27356 Rotenburg,
- der Wehrbereichsverwaltung Nord (Schutzbereichbehörde)
- Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover.

2. Von den in Abschnitt II. bezeichneten Rechtsfolgen der Schutzbereichanordnung wird

**Befreiung zur Einholung einer Genehmigung**

der Schutzbereichbehörde für folgende Vorhaben erteilt:

1. Anlage und Veränderung von Einfriedungen,
2. Verlegung von unterirdischen Ver-/Entsorgungsleitungen,
3. Anlage und Veränderung von ausschließlich land-/forstwirtschaftlichen genutzten Wegen,
4. Beseitigung sämtlicher vorhandener Anlagen und Einrichtungen.

Im Auftrag

Gal

Technischer Regierungsdirektor

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2011 Nr. 20

**Deichverband Kehdingen-Oste  
Wahl von Ausschussmitgliedern**

Im Gebiet des Deichverbandes Kehdingen-Oste sind gemäß § 12 der Satzung des Deichverbandes Kehdingen-Oste in der ab 01.01.2004 geltenden Fassung

36 Ausschussmitglieder

zu wählen. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied in der Abteilung, in der seine Mitgliedschaft begründet wird. Bei juristischen Personen sind die gesetzlichen Vertreter oder mit Vollmacht in Deichverbandsangelegenheiten versehene Bedienstete wählbar.

Der Verbandsausschuss wird wie folgt gewählt:

- |                                 |  |
|---------------------------------|--|
| <b>Abteilung Oste I:</b>        | 2 Ausschussmitglieder und persönliche Stellvertreter<br>Zur Wahl der vorgenannten Ausschussmitglieder werden hiermit alle wahlberechtigten Deichverbandsmitglieder aus der Abteilung Oste I zur Versammlung am<br><b>Dienstag, dem 15. November 2011, 19.30 Uhr,</b><br><b>in der Gaststätte Henning, Niederstricher Deich 2,</b><br><b>21787 Oberndorf-Niederstrich,</b><br>eingeladen. |
| <b>Abteilung Nordkehdingen:</b> | 5 Ausschussmitglieder und persönliche Stellvertreter<br>Zur Wahl der vorgenannten Ausschussmitglieder werden hiermit alle wahlberechtigten Deichverbandsmitglieder aus der Abteilung Nordkehdingen zur Versammlung am<br><b>Donnerstag, dem 17. November 2011, 19.30 Uhr,</b><br><b>in der Gaststätte Staats, Dorfstr. 60, 21734 Oederquart,</b><br>eingeladen.                          |
| <b>Abteilung Oste II/III:</b>   | 7 Ausschussmitglieder und persönliche Stellvertreter<br>Zur Wahl der vorgenannten Ausschussmitglieder werden hiermit alle wahlberechtigten Deichverbandsmitglieder aus der Abteilung Oste II/III zur Versammlung am<br><b>Dienstag, dem 22. November 2011, 19.30 Uhr,</b><br><b>in der Gaststätte Zum Osteblick, Plate,</b><br><b>Zum Hafen 21, 21727 Estorf-Gräpel,</b><br>eingeladen.  |

**Abteilung Südkehdingen:** 22 Ausschussmitglieder und persönliche Stellvertreter  
Zur Wahl der vorgenannten Ausschussmitglieder werden hiermit alle wahlberechtigten  
Deichverbandsmitglieder aus der Abteilung Südkehdingen zur Versammlung am  
**Donnerstag, dem 24. November 2011, 19.30 Uhr,**  
**im Dorfgemeinschaftshaus Assel, Asseler Str. 41,**  
**21706 Drochtersen-Assel,**  
eingeladen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Ein Verbandsmitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder - unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht - vertreten.  
Werden mehr Bewerber vorgeschlagen, als zu wählen sind, muss eine Abstimmung erfolgen. Das Stimmverhältnis ist  
dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen seines Wahlbezirkes.

Drochtersen, den 10. Oktober 2011

Deichverband Kehdingen-Oste  
Armonat  
Oberdeichgraf

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2011 Nr. 20

---

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.